

Vorsorgereglement 2024

Inhalt

	Abkürzungen	1
	Einleitung	
Art. 1	Name und Zweck.....	2
	Beitritt	
Art. 2	Grundsatz	3
Art. 3	Eintritt in die VIG	3
Art. 4	Ende der Versicherung	3
Art. 5	Nachdeckung bei Austritt	3
Art. 6	Unbezahlter Urlaub.....	4
Art. 7	Anrechenbarer Lohn	4
Art. 8	Beitragspflichtiger Lohn	4
Art. 9	Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohns	4
Art. 10	Weiterführung der Versicherung nach Austritt	4
Art. 11	Beschäftigungsgrad	5
Art. 12	Eintrittsleistung, obligatorischer Einkauf	5
Art. 13	Freiwilliger Einkauf	6
Art. 14	Altersguthaben	6
Art. 15	Altersgutschriften	7
	Finanzierung	
Art. 16	Beiträge und Fälligkeit	8
Art. 17	Arbeitgeberbeitragsreserve	8
Art. 18	Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen	8
	Allgemeine Bestimmungen zu den Leistungen	
Art. 19	Übersicht der Leistungen	9
Art. 20	Zahlung der Leistungen	9
Art. 21	Anpassung an die Preisentwicklung	10
Art. 22	Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität oder Tod	11
Art. 23	Kapitalleistung infolge Geringfügigkeit der Leistungen	11
	Altersleistungen	
Art. 24	Rentenanspruch	12
Art. 25	Alterskapital	12
Art. 26	Teilpensionierung	12
	Invalidenleistungen	
Art. 27	Rentenanspruch	14
Art. 28	Rentenberechnung	15
Art. 29	Beitragsbefreiung	15
Art. 30	Provisorische Weiterversicherung	15

	Hinterlassenenleistungen	
Art. 31	Anspruch auf Ehegattenrente	16
Art. 32	Anspruch auf Lebenspartnerrente	16
Art. 33	Leistungen an den geschiedenen Ehegatten	17
Art. 34	Todesfallkapital	17

	Kinderrenten	
Art. 35	Alterskinder-, Invalidenkinder- und Waisenrente	18

	Weitere Leistungen	
Art. 36	Scheidungsrechtliche Ansprüche	19
Art. 37	Freizügigkeitsleistung	20
Art. 38	Vorbezug für Wohneigentum	21
Art. 39	Verpfändung von Wohneigentum	21
Art. 40	VP-Konto	22

	Organisation	
Art. 41	Kontrolle und Aufsicht	24
Art. 42	Verantwortlichkeit	24

	Schlussbestimmungen	
Art. 43	Auskunfts- und Meldepflicht	25
Art. 44	Information der Versicherten	25
Art. 45	Sanierungsmassnahmen	25
Art. 46	Übergangsbestimmungen	26
Art. 47	Änderungen des Reglements	26
Art. 48	Rechtspflege	27
Art. 49	Massgebender Reglementstext	27
Art. 50	Auslegung	27
Art. 51	Inkrafttreten	27

Abkürzungen

In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen und Definitionen verwendet:

Abs.	Absatz
AHV	Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung
Arbeitgeber	Die Unternehmen der Migros-Gruppe, welche mit der VIG eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen haben
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
CHF	Schweizer Franken
Eidg.	Eidgenössisch
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
lit.	litera
Mitarbeitende	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
Rentner	Als Rentner gelten Personen ab Anspruch auf eine Rente gemäss Vorsorgereglement der VIG sowie dem massgebenden Planbeschrieb, ungeachtet davon, ob die Leistungen gekürzt oder die Rentenzahlung aufgeschoben ist
Stiftung	Rechtsform und Rechtsträger der VIG
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
Versicherte	Mitarbeitende oder ehemalige Mitarbeitende, welche die Versicherung weiterführen, die in der VIG versichert sind
VIG	VORSORGE in globo ^M
VP-Konto	Zusätzliches Sparkonto für die vorzeitige Pensionierung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 1 Name und Zweck

- 1** Unter dem Namen VORSORGE in globo^M besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG. Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.
- 2** Die VIG erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG.
- 3** Die VIG versichert die Mitarbeitenden der ihr angeschlossenen Unternehmen der Migros-Gruppe und ehemalige Mitarbeitende, welche die Versicherung weiterführen. Dazu wird jeweils pro Unternehmen eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen.
- 4** Für die Durchführung der Versicherung werden mehrere Vorsorgewerke geführt. Pro Vorsorgewerk erfolgt eine eigenständige Rechnungsführung. Daraus ist pro Vorsorgewerk der Deckungsgrad gemäss Art. 44 Abs. 1 BVV 2 ersichtlich.
- 5** Das vorliegende Reglement enthält allgemeine Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung. Detailbestimmungen zu den einzelnen Vorsorgewerken ergänzen dieses Reglement in Form von Planbeschrieben.

Art. 2 Grundsatz

- 1 Mit dem Anschluss an die VIG verpflichtet sich der Arbeitgeber, sämtliche Mitarbeitenden, deren AHV-Lohn die Eintrittsschwelle gemäss Planbeschrieb überschreitet, bei der VIG zu versichern.
- 2 Nicht versichert werden Mitarbeitende, die:
 - a) das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Planbeschrieb bereits erreicht haben;
 - c) in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten stehen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Mitarbeitende von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde; dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Mitarbeitende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert;
 - d) nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - e) beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind oder im Sinne von Art. 26a BVG bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert bleiben;

Wird vor dem ersten Arbeitsantritt eine Anstellungs- oder Einsatzdauer vereinbart, welche insgesamt die Dauer von drei Monaten übersteigt, gilt die Versicherung ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.
- 3 Mitarbeitende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, werden von der obligatorischen Versicherung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die VIG stellen.
- 4 Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienste von anderen Arbeitgebern werden in der VIG nicht versichert.
- 5 Die VIG versichert keine Personen, welche aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden und sich freiwillig versichern möchten. Ausgenommen sind Versicherte gemäss Art. 10.

Art. 3 Eintritt in die VIG

- 1 Die Aufnahme in die VIG erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahres.
- 2 Die Aufnahme in die Risikoversicherung (Tod und Invalidität) erfolgt am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahres, diejenige in die Vollversicherung (Alter, Tod und Invalidität) am 1. Januar nach der Vollendung des im Planbeschrieb festgelegten Altersjahres, spätestens jedoch am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres.

Art. 4 Ende der Versicherung

Endet das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Invalidität oder Pensionierung, so scheidet die versicherte Person aus der VIG aus. Vorbehalten bleibt die Weiterführung gemäss Art. 10. Versicherte, deren anrechenbarer Lohn die Eintrittsschwelle gemäss Planbeschrieb unterschreitet, scheiden ebenfalls aus der VIG aus.

Art. 5 Nachdeckung bei Austritt

- 1 Der Mitarbeitende bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für die Risiken Invalidität und Tod versichert, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.

- 2 Art. 30 betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV bleibt vorbehalten.
-

Art. 6 Unbezahlter Urlaub

- a) Bei einem vom Unternehmen gewährten unbezahlten Urlaub kann eine versicherte Person in der VIG versichert bleiben.
 - b) Die Beiträge sowie deren Aufteilung zwischen den Versicherten und den Arbeitgebern sind im Planbeschrieb definiert.
 - c) Das vorhandene Altersguthaben wird während des unbezahlten Urlaubs, zu dem vom Stiftungsrat zu diesem Zweck vorgesehenen Satz verzinst. Die versicherten Risikoleistungen entsprechen den zu Beginn des Urlaubs festgelegten Leistungen.
 - d) Die maximale Dauer eines unbezahlten Urlaubs ist im Planbeschrieb definiert.
-

Art. 7 Anrechenbarer Lohn

- 1 Der anrechenbare Lohn bildet die Grundlage zur Ermittlung des beitragspflichtigen Lohns. Die Lohnbestandteile, welche für den anrechenbaren Lohn berücksichtigt werden, sind im Planbeschrieb definiert.
 - 2 Der anrechenbare Lohn ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG beschränkt. Falls die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen diese Limite überschreitet, muss sie die VIG über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
 - 3 Der Arbeitgeber meldet der VIG den anrechenbaren Lohn beim Beitritt und danach bei jeder wesentlichen Änderung.
-

Art. 8 Beitragspflichtiger Lohn

- 1 Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich eines Koordinationsbetrags. Dieser ist im Planbeschrieb geregelt.
 - 2 Sinkt der Lohn eines Mitarbeitenden vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder ähnlichen Umständen, so wird der beitragspflichtige Lohn gemäss Abs. 1 mindestens während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR oder des Mutterschaftsurlaubs gemäss Art. 329f OR, des Vaterschaftsurlaubs gemäss Art. 329g OR oder des Betreuungsurlaubs gemäss Art. 329i OR aufrechterhalten, sofern die versicherte Person keine Herabsetzung verlangt.
-

Art. 9 Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohns

- 1 Versicherte Personen, deren anrechenbarer Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können den bisherigen beitragspflichtigen Lohn weiterführen, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter, sofern dies im Planbeschrieb so vorgesehen ist.
 - 2 Die Aufteilung der Beiträge richtet sich nach einer schriftlichen Vereinbarung.
 - 3 In der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG erfolgt für die Beiträge nach Abs. 2 kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr.
-

Art. 10 Weiterführung der Versicherung nach Austritt

- 1 Wer aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, kann die Versicherung im bisherigen Umfang weiterführen, sofern
 - das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, und

- im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die altersmässigen Voraussetzungen für eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 24 Abs. 2 oder 3 erfüllt sind.

- 2 Die Weiterführung kann für die Risikoversicherung (Invalidität und Tod) oder die Vollversicherung (Altersvorsorge, Invalidität und Tod) erfolgen. Die Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) für die Risikoversicherung und die Vollversicherung sind im Planbeschrieb definiert. Die versicherte Person hat diese Beiträge jeweils Ende Monat zu überweisen.

Sollten Sanierungsbeiträge notwendig sein, muss eine Person, welche die Versicherung weiterführt, die gleichen Sanierungsbeiträge bezahlen, wie die übrigen Versicherten.

- 3 Der zur Bestimmung des beitragspflichtigen Lohns anrechenbare Lohn entspricht dem zwischen der VIG und der versicherten Person ab dem Zeitpunkt der Weiterführung festgelegten anrechenbaren Lohn. Dieser darf den bisherigen Lohn nicht übersteigen.
- 4 Der schriftliche Antrag auf Weiterversicherung ist vor Beendigung der obligatorischen Versicherung einzureichen. Ein Nachweis der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist beizulegen. Nach Beginn der Weiterversicherung kann die Versicherungsart nicht mehr gewechselt werden, ausser einem einmaligen Wechsel von der Vollversicherung zur Risikoversicherung.
- 5 Die Versicherung endet bei Eintritt der Risiken Tod, Invalidität oder bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird die Austrittsleistung an diese überwiesen, soweit sie für den vollen Einkauf in die reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Ist dafür mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung erforderlich, endet die Versicherung. Wird weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung überwiesen, verbleibt der Rest der Austrittsleistung bei der VIG und der beitragspflichtige Lohn wird im entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- 6 Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, ist der Bezug des Alterskapitals gemäss Art. 25 und weiterer Guthaben gemäss Planbeschrieb sowie ein Vorbezug und eine Verpfändung gemäss Art. 38 und 39 nicht mehr möglich (vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, welche die Ausrichtung der Leistung nur in Kapitalform vorsehen).
- 7 Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit per Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine spätere Wiederaufnahme ist ausgeschlossen. Die VIG ist berechtigt, die Versicherung bei Beitragsausständen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Art. 11 Beschäftigungsgrad

Der Beschäftigungsgrad im Sinne des vorliegenden Reglements entspricht dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit der versicherten Person und der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle.

Art. 12 Eintrittsleistung, obligatorischer Einkauf

- 1 Bei ihrem Arbeitsantritt muss die versicherte Person die Überweisung ihrer Freizügigkeitsleistungen verlangen, über die sie bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt.
- 2 Ausserdem muss die versicherte Person resp. die Vorsorgeeinrichtung ihres früheren Arbeitgebers und/oder die Freizügigkeitseinrichtung die VIG über ihre persönliche Situation im Vorsorgebereich informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:
 - a) den Namen und die Adresse der bisherigen Vorsorgeeinrichtung resp. der Freizügigkeitseinrichtung;
 - b) den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für sie überwiesen wird, den Betrag des BVG-Altersguthabens sowie, sofern sie mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung;
 - c) wenn sie verheiratet ist: den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Zeitpunkt ihrer Heirat Anspruch gehabt hätte; Mitarbeitende, die am 1. Januar 1995 verheiratet waren und den Betrag der im Zeitpunkt der Heirat erworbenen Freizügigkeitsleistung nicht kennen, geben der VIG den Betrag und das Berechnungsdatum der ersten nach dem 1. Januar 1995 bekannten Freizügigkeitsleistung bekannt;
 - d) gegebenenfalls den Betrag, den die versicherte Person im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist; Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;
 - e) gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers;

f) gegebenenfalls die Beträge und das Datum von freiwilligen Einkäufen in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt zur VIG.

3 Die Eintrittsleistung wird dem Altersguthaben der versicherten Person gutgeschrieben.

Art. 13 Freiwilliger Einkauf

- 1 Die aktive versicherte Person kann im Falle einer Vorsorgelücke jederzeit mittels persönlicher Einlagen Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.
 - 2 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst dann vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.
 - 3 Die maximale Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben gemäss der Tabelle im Planbeschrieb und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Altersguthaben. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
 - a) Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die VIG eingebracht hat;
 - b) getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung;
 - c) das Guthaben in der Säule 3a, soweit es die mit den jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätzen aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt; massgebend ist die vom Bundesamt für Sozialversicherung erstellte Tabelle.
 - 4 Tätigt ein Versicherter, der bereits Altersleistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat und in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen oder den Beschäftigungsgrad wieder erhöht hat, einen Einkauf, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen.
 - 5 Für Personen, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des anrechenbaren Lohns nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre kann die versicherte Person sich in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.
 - 6 Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die VIG garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.
 - 7 Übernimmt der Arbeitgeber einen Teil der Eintrittsleistungen, so behält er sich das Recht vor, seinen Anteil gemäss Art. 7 FZG von der Austrittsleistung der versicherten Person abzuziehen, wobei sich der Anteil pro Beitragsjahr um $\frac{1}{10}$ reduziert. Der nicht verbrauchte Anteil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve gutgeschrieben.
 - 8 Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.
-

Art. 14 Altersguthaben

- 1 Für die versicherte Person wird ein individuelles Altersguthaben gebildet, das sich zusammensetzt aus:
 - a) der eingebrachten Freizügigkeitsleistung;
 - b) den persönlichen Einkäufen;
 - c) den Altersgutschriften;
 - d) den allfälligen Ergänzungsgutschriften gemäss Planbeschrieb;
 - e) den allfällig durch den Stiftungsrat oder die Vorsorgekommission beschlossenen Zuwendungen;
 - f) den allfällig durch den Arbeitgeber finanzierten Einkäufen;
 - g) den Beträgen, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs nach der Ehescheidung gutgeschrieben worden sind;
 - h) den Beträgen samt Zins, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind;
 - i) den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum;
 - j) den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen;

abzüglich allfälliger Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft samt Zinsen.

- 2 Die Einlagen nach Abs. 1 lit. a), b), e), f), g), h) und i) werden sofort verzinst. Die Alters- und Ergänzungsgutschriften nach lit. c) und d) werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.
 - 3 Der Zinssatz wird von der Vorsorgekommission festgelegt. Die Details sind im Planbeschrieb aufgeführt.
 - 4 Das VP-Konto gemäss Art. 40 ist nicht Bestandteil des Altersguthabens.
-

Art. 15 Altersgutschriften

- 1 Anspruch auf Altersgutschriften haben Versicherte in der Vollversicherung. Die Altersgutschriften werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.
- 2 Die Altersgutschriften werden von den versicherten Personen und dem Arbeitgeber gemäss der Umschreibung im Planbeschrieb finanziert.

Art. 16 Beiträge und Fälligkeit

- 1 Die versicherte Person ist ab ihrem Eintritt in die VIG und solange sie im Arbeitsverhältnis steht bzw. die Risiko- oder Vollversicherung gemäss Art. 10 weitergeführt wird, beitragspflichtig, längstens jedoch, bis sie Anspruch auf die Beitragsbefreiung gemäss Art. 29 hat oder das ordentliche Rücktrittsalter erreicht. Vorbehalten bleibt Art. 24 Abs. 4
- 2 Der Arbeitgeber ist für alle beitragspflichtigen Versicherten ebenfalls beitragspflichtig. Ausgenommen sind die ehemaligen Mitarbeitenden, welche die Versicherung gemäss Art. 10 weiterführen.
- 3 Der Arbeitgeber überweist der VIG monatlich seine eigenen Beiträge sowie die Beiträge der Versicherten. Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Abzug vom Lohn fällig. Ab diesem Zeitpunkt kann ein Verzugszins belastet werden.
- 4 Die Höhe der Beiträge ist im Planbeschrieb definiert.

Art. 17 Arbeitgeberbeitragsreserve

Die Äufnung der Arbeitgeberbeitragsreserve erfolgt durch spezifische Zuwendungen des Arbeitgebers. Für jeden Arbeitgeber wird eine getrennte Arbeitgeberbeitragsreserve errichtet. Die Beiträge des Arbeitgebers können aus dieser Arbeitgeberbeitragsreserve entrichtet werden.

Art. 18 Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen

Eine allfällige Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen richtet sich nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages. Ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats wird diese Beteiligung zur Verbesserung der finanziellen Lage der VIG verwendet.

Allgemeine Bestimmungen zu den Leistungen

Art. 19 Übersicht der Leistungen

Im Rahmen des jeweiligen Planbeschriebs haben die Versicherten resp. deren Hinterlassene Anspruch auf folgende Leistungen:

a) Altersleistungen

- Altersrente oder -kapital
- Überbrückungsrente
- Teilpensionierung

b) Invalidenleistungen

- temporäre Invalidenrente
- Beitragsbefreiung

c) Hinterlassenenleistungen

- Ehegattenrente/Lebenspartnerrente
- Leistungen an geschiedenen Ehegatten
- Todesfallkapital

d) Kinderrenten bei Alter, Invalidität und Tod

e) Weitere Leistungen

- Scheidungsrechtliche Ansprüche
- Freizügigkeitsleistung
- Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum
- VP-Konto

Art. 20 Zahlung der Leistungen

1 Die Leistungen der VIG werden wie folgt fällig:

a) die Renten: monatlich, jeweils am Ende des Monats;

b) die Kapitaleleistungen: innert 30 Tagen nach Eintritt des Versicherungsfalls, frühestens jedoch wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind und die notwendigen Unterlagen vorliegen;

c) die Freizügigkeitsleistung: am ersten Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. nach dem Ende der Weiterführung der Versicherung nach Art. 10.

2 Ein Verzugszins wird geschuldet:

a) bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreibung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins.

b) bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins.

c) bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens ab Austritt. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins plus einem Prozent.

3 Zahlungsort für die Leistungen der VIG ist der Sitz der VIG. Sie werden auf das von der anspruchsberechtigten Person genannte und auf ihren Namen lautende Bank- oder Postkonto in der Schweiz bzw. EU- oder EFTA-Raum ausbezahlt. Allfällige mit

Sonderinstruktionen durch die anspruchsberechtigte Person zusammenhängende Spesen gehen zu ihren Lasten.

- 4 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Eine Verrechnung von Leistungen aus anderen Sozialversicherungen ist zulässig. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- 5 Muss die VIG Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung so weit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die VIG kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.
- 6 Wird die VIG vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die versicherte Person zuletzt der VIG angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die VIG nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
- 7 Wird die VIG leistungspflichtig, weil die versicherte Person infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjährige invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der VIG versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.
- 8 Die VIG kann von der invaliden versicherten Person oder von den Hinterbliebenen der verstorbenen versicherten Person verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der VIG gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, insofern die VIG nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten tritt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.
- 9 Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich die versicherte Person einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kürzt die VIG die Leistung. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.
- 10 Die Leistungen der VIG können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die VIG abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
- 11 Die Bestimmungen der Art. 35a Abs. 2 und Art. 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

Art. 21 Anpassung an die Preisentwicklung

- 1 Über allfällige Anpassungen der laufenden Renten an die Preisentwicklung entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag der Vorsorgekommission jährlich.
- 2 Der Beschluss des Stiftungsrats über die Anpassung an die Teuerung wird gemäss Art. 36 Abs. 3 BVG im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.
- 3 Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 22 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität oder Tod

- 1 Die VIG kürzt die gemäss vorliegendem Reglement berechneten Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie mit weiteren anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes der versicherten Person übersteigen.
- 2 Bezieht eine versicherte Person nach dem AHV-Referenzalter weiterhin Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung, so richtet die VIG die Leistungen weiterhin im gleichen Umfang wie vor Erreichen des Rücktrittsalters aus, jedoch maximal die sich im Rücktrittsalter ergebende Altersrente. Insbesondere werden Leistungskürzungen nach Erreichen des Rücktrittsalters nach UVG oder MVG nicht ausgeglichen. Die gekürzten Leistungen der VIG dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten gesetzlichen Leistungen gemäss BVG.
- 3 Bei Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohns nach Art. 8 wird der ungekürzte Bruttolohn berücksichtigt.
- 4 Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a) die Leistungen, die andere in- oder ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
- b) die Leistungen und Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c) die Leistungen und Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, deren Prämien der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte erbracht hat;
- d) bei Bezüglern von Invalidenleistungen: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommen wird auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Folgende Leistungen und Einkünfte dürfen nicht angerechnet werden:

- a) Hilflosen- und Integrationsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
 - b) Zusatzeinkommen, dass während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.
- 5 Die Leistungen an den überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Partner bzw. Lebenspartner und an die Waisen werden zusammengezählt.
 - 6 Kapitaleleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der VIG in Renten umgerechnet.
 - 7 Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden oder falls die Altersleistungen eine Invalidenrente ablösen.
 - 8 Die VIG gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 des ATSG, Art. 37 oder 39 des UVG, Art. 65 oder 66 des MVG vorgenommen haben. Leistungskürzungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden sowie Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters gemäss BVG werden nicht ausgeglichen.
 - 9 Wird infolge Scheidung eine Altersrente oder eine Altersrente, welche die Invalidenrente gemäss Art. 27 Abs. 5 abgelöst hat, geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer Überentschädigung weiterhin angerechnet.
 - 10 Falls die Leistungen der VIG gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der VIG. Die Kürzung wird überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
 - 11 Die VIG kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Art. 23 Kapitaleistung infolge Geringfügigkeit der Leistungen

Die VIG richtet anstelle der Renten- eine Kapitaleistung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der VIG berechnet. Mit ihrer Auszahlung sind alle Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen gegenüber der VIG vollumfänglich abgegolten.

Art. 24 Rentenanspruch

- 1 Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Planbeschrieb und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die anspruchsberechtigte Person stirbt.
- 2 Endet das Arbeitsverhältnis nach dem vollendeten 58. Altersjahr, so hat die aktive versicherte Person Anspruch auf Altersleistungen, es sei denn, sie verlange die Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 10. Nimmt die aktive versicherte Person eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist sie als arbeitslos gemeldet, kann sie die Beendigung des Vorsorgeverhältnisses und eine entsprechende Überweisung ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen.
- 3 Die Vorsorgekommission kann bei betrieblichen Restrukturierungen eine frühere Pensionierung festlegen als nach Abs. 2, frühestens jedoch nach dem vollendeten 55. Altersjahr.
- 4 Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter kann die versicherte Person verlangen, dass sie bis zum Ende ihrer Erwerbstätigkeit weiter versichert bleibt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge richten sich nach dem Planbeschrieb.
- 5 Statt der Weiterversicherung kann die versicherte Person den Rentenbezug aufschieben. In diesem Fall werden keine Beiträge mehr geleistet. Das vorhandene Altersguthaben wird bis zur Beendigung der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weiterverzinst; der Zinssatz entspricht dem Satz, mit welchem das Altersguthaben gemäss Art. 14 Abs. 3 verzinst wird.
- 6 Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht der Summe des zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthabens, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter der versicherten Person (berechnet in Jahren und Monaten) entspricht. Die Höhe der Umwandlungssätze ist im Planbeschrieb definiert.
- 7 Die vor dem AHV-Referenzalter zurücktretende versicherte Person kann die Auszahlung einer Überbrückungsrente bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters verlangen. Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente, so endet der Anspruch auf die Überbrückungsrente per Ende des Sterbemonats.
- 8 Die versicherte Person kann den Betrag der Überbrückungsrente frei wählen, maximal aber bis zum Höchstbetrag der maximalen vollen AHV-Altersrente. Die Finanzierung der Überbrückungsrente erfolgt gemäss Planbeschrieb.
- 9 Stirbt eine versicherte Person während der Weiterversicherung resp. der Aufschubszeit, gilt sie für die Festsetzung der Hinterlassenenleistungen ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten als Rentenbezügerin; Art. 31 bis 33 sind anwendbar. Invalidenleistungen werden keine fällig; bei Arbeitsunfähigkeit wird mit Beendigung der Lohnzahlung resp. Lohnfortzahlung die Altersleistung gemäss Planbeschrieb fällig.

Art. 25 Alterskapital

- 1 Aktive Versicherte und Invalidenrentner können auf den Zeitpunkt der Pensionierung unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 7 die teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung ihres Altersguthabens verlangen, sofern sie ihr Begehren spätestens am letzten Tag vor dem Pensionierungszeitpunkt stellen. Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen.
- 2 Mit der Auszahlung des gesamten Alterskapitals erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der VIG. Mit der Auszahlung eines Teils des Alterskapitals erlischt der Anspruch auf weitere Leistungen proportional.
- 3 Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners zulässig. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners muss amtlich beglaubigt werden.

Art. 26 Teilpensionierung

- 1 Die aktive versicherte Person kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Ausrichtung einer Teilaltersrente oder eines Teilalterskapitals verlangen, falls sie im Einvernehmen mit der Firma ihr Arbeitsverhältnis reduziert und dadurch ihr anrechenbarer Lohn um

mindestens 20 Prozent sinkt. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des anrechenbaren Lohns. Vorbehalten bleibt Art. 24 Abs. 3.

- 2 Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:
 - a) für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird die versicherte Person als pensionierte Person betrachtet;
 - b) für den anderen Teil wird die versicherte Person als aktive versicherte Person betrachtet. Der weiterhin erzielte reduzierte anrechenbare Lohn muss den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übertreffen.
 - c) Die Pensionierung kann in höchstens drei Teilpensionierungen vollzogen werden.
- 3 Die VIG kann nicht garantieren, dass die Teilpensionierung steuerlich bevorzugt behandelt wird.

Invalidenleistungen

Art. 27 Rentenanspruch

- 1 Versicherte, die von der IV als invalid anerkannt werden, gelten auch bei der VIG im gleichen Ausmass als invalid, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der VIG versichert waren.
- 2 Die VIG kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der IV-Verfügung Einsprache dagegen erheben.
- 3 Bei vorzeitiger Pensionierung wird die versicherte Person von der VIG nicht mehr als invalid anerkannt.
- 4 Die einmal festgesetzte Invalidenrente der VIG wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad im Sinne der IV um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.
- 5 Der Anspruch auf eine Invalidenrente der VIG beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Er erlischt unter Vorbehalt von Art. 30 mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Planbeschrieb; ab diesem Zeitpunkt hat die versicherte Person Anspruch auf eine Altersrente.
- 6 In Abweichung von Abs. 5 wird die Invalidenrente der VIG so lange nicht ausbezahlt, als die versicherte Person ihren Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80 Prozent des Lohns entsprechen und zu mindestens 50 Prozent durch den Arbeitgeber finanziert wurden.
- 7 Die VIG entrichtet eine Invalidenrente, deren Höhe in prozentualen Anteilen an einer ganzen Invalidenrente wie folgt festgelegt wird:

Invaliditätsgrad im Sinne der IV in Prozent	Prozentualer Anteil an einer ganzen Invalidenrente
unter 40	0
40	25
41	27.5
42	30
43	32.5
44	35
45	37.5
46	40
47	42.5
48	45
49	47.5
50 bis 69	Entsprechend dem Invaliditätsgrad
ab 70	100

- 8 Der Bezüger einer Teilinvalidenrente der VIG wird wie folgt behandelt:
 - a) als invalide versicherte Person für jenen Teil ihres Altersguthabens, der dem Altersguthaben multipliziert mit dem prozentualen Anteil an einer ganzen Rente entspricht;
 - b) als aktive versicherte Person für den restlichen Teil des Altersguthabens.
- 9 Die VIG stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.

Art. 28 Rentenberechnung

Die Höhe der ganzen Invalidenrente ist im Planbeschrieb definiert.

Art. 29 Beitragsbefreiung

- 1 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht gemäss Umschreibung im Planbeschrieb und erlischt mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Planbeschrieb. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den invaliden Teil des beitragspflichtigen Lohns.
 - 2 Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge der invaliden versicherten Person und die Beiträge des Arbeitgebers für diese invalide versicherte Person zulasten der VIG. Das Altersguthaben der versicherten Person wird um die auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen Lohns berechneten Altersgutschriften erhöht.
-

Art. 30 Provisorische Weiterversicherung

- 1 Wird gemäss Art. 26a BVG die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Invalidenrentner während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der VIG versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.
- 2 Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange der Invalidenrentner eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.
- 3 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die VIG die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Invalidenrentners kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Invalidenrentners ausgeglichen wird.
- 4 Die betroffenen Invalidenrentner gelten im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

Hinterlassenenleistungen

Art. 31 Anspruch auf Ehegattenrente

- 1 Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) er hat mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind;
 - b) er hat das 45. Altersjahr vollendet und ist seit mindestens 5 Jahren verheiratet. Die Jahre in einer Lebensgemeinschaft gemäss Art. 32 Abs. 2 lit. c werden angerechnet.
- 2 Der überlebende Ehegatte, welcher keine der Voraussetzungen in Abs. 1 lit. a) und b) erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.
- 3 Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die begünstigte Person stirbt oder wieder heiratet.
- 4 Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente ist im Planbeschrieb geregelt. Sie wird bei grosser Altersdifferenz der Ehegatten gemäss den Bestimmungen im Planbeschrieb gekürzt.
- 5 Heiratet der überlebende Ehegatte wieder, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung im Betrag von drei Ehegatten-Jahresrenten, womit seine Ansprüche gegenüber der VIG vollumfänglich abgegolten sind.

Art. 32 Anspruch auf Lebenspartnerrente

- 1 Stirbt eine unverheiratete versicherte Person, so hat der überlebende unverheiratete Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.
- 2 Als Lebenspartner im Sinne dieses Reglements gilt, unabhängig seines Geschlechts, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:
 - a) er ist nicht verheiratet;
 - b) es besteht keine Verwandtschaft gemäss Art. 95 ZGB;
 - c) er hat das 45. Altersjahr zurückgelegt und beim Tod der versicherten Person hat die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen gedauert oder er muss für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen.
- 3 Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt.
- 4 Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag allfälliger Hinterlassenenleistungen aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung gekürzt.
- 5 Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der Ehegattenrente.
- 6 Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Lebenspartner erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:
 - a) für die Bedingungen von Abs. 2, lit. a) und b): Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;
 - b) für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung;
 - c) für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes;
 - d) für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde.
- 7 Der überlebende Partner muss seinen Anspruch spätestens innert drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person bei der VIG geltend machen.

Art. 33 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

- 1 Stirbt eine geschiedene versicherte Person, so hat der geschiedene überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente des geschiedenen Ehegatten;
 - a) wenn er aufgrund des Scheidungsurteils Anspruch auf eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB hat;
 - b) wenn er mindestens 45 Jahre alt ist oder wenn er eines oder mehrere unterhaltsberechtignte Kinder hat und;
 - c) wenn er während mindestens zehn Jahren mit der verstorbenen Person verheiratet war.
- 2 Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung; er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruch auf die unter Art. 33 Abs. 1 lit. a genannte Rente erlischt.
- 3 Ist der geschiedene überlebende Ehegatte beim Tod der versicherten Person noch nicht 45 Jahre alt und hat er keine unterhaltsberechtignten Kinder, erfüllt aber die andern der in Art. 33 Abs. 1 genannten Bedingungen, so hat er Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten des geschiedenen Ehegatten.
- 4 Der Betrag der an den geschiedenen Ehegatten ausbezahlten Jahresrente entspricht dem Anspruch aus dem Scheidungsurteil abzüglich der allfälligen, durch die AHV erbrachten Hinterlassenenleistungen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht den obligatorischen BVG-Mindestleistungen.
- 5 Heiratet der geschiedene Ehegatte, so erlischt sein Anspruch auf Leistungen. Er lebt auch nicht wieder auf, wenn die neue Ehe durch Tod des neuen Ehegatten oder durch Scheidung wieder aufgelöst wird.
- 6 Die Auszahlung einer Rente des geschiedenen Ehegatten hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners der verstorbenen versicherten Person.

Art. 34 Todesfallkapital

- 1 Sofern im Planbeschrieb vorgesehen kann beim Tod einer aktiven versicherten Person oder eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente der Anspruch auf ein Todesfallkapital bestehen.
- 2 Anspruchsberechtigt sind in folgender Reihenfolge:
 - a) der überlebende Ehegatte und die eigenen Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, sowie natürliche Personen, die vom verstorbenen Versicherten seit mindestens 24 Monaten bis zu seinem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz geführt hat bzw. bei Fehlen des gemeinsamen Wohnsitzes die gegenseitige Beistands- und Unterstützungspflicht mit einem beglaubigten Unterstützungsvertrag zu Lebzeiten deklariert wurde, oder die Person, die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss; bei deren Fehlen
 - b) die eigenen Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben; bei deren Fehlen
 - c) die Eltern; bei deren Fehlen
 - d) die Geschwister.
- 3 Der aktive Versicherte, sowie Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente können durch schriftliche Mitteilung an die VIG die Ansprüche der Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe beliebig festlegen. Wenn keine Mitteilung vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten zu gleichen Teilen zu.
- 4 Die Reihenfolge der Begünstigten kann nicht geändert werden.
- 5 Fehlen Anspruchsberechtigte, verfällt das Todesfallkapital vollumfänglich an die VIG.
- 6 Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Planbeschrieb geregelt.

Art. 35 Alterskinder-, Invalidenkinder- und Waisenrente

- 1** Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten der VIG haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
- 2** Stirbt eine versicherte Person, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
- 3** Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder gemäss ZGB sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person, der Alters- oder Invalidenrentner überwiegend aufkommt (oder im Zeitpunkt ihres Todes aufgefunden ist).
- 4** Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente, oder ab dem Folgemonat bei Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung, und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Neugeborene haben ab dem Folgemonat Anspruch auf eine Kinderrente.
- 5** Für Kinder, die sich gemäss Wegleitung zu den AHV-Renten in Ausbildung befinden oder die zu mindestens 70 Prozent invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Lehre oder zum Zeitpunkt des Unterschreitens des Invaliditätsgrades von 70 Prozent, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.
- 6** Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Kinderrente am Ende des Sterbemonats.
- 7** Die Höhe der Alterskinder-, Invalidenkinder- und Waisenrenten ist im Planbeschrieb geregelt.

Art. 36 Scheidungsrechtliche Ansprüche

- 1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlage dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB.
- 2 Wird die Ehe einer versicherten Person geschieden und hat die VIG gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich in erster Linie das VP-Konto, dann allfällige Guthaben gemäss Planbeschrieb und zuletzt das vorhandene Altersguthaben der versicherten Person um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 38 Abs. 8. Die versicherte Person kann jederzeit eine Einlage gemäss Art. 13 bis zur Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen. Die Einlage wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
- 3 Wird die Ehe eines Invalidenrentners mit temporärer Invalidenrente (vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters) geschieden und hat die VIG gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Invalidenrentners (vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters) um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 38 Abs. 8. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf Invalidenrente und Kinderrente bleibt bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters unverändert.
- 4 Wird die Ehe eines Invalidenrentners mit lebenslänglicher Invalidenrente (vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters) geschieden und hat die VIG gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, so wird die Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gekürzt. Die Invalidenrente wird um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil des Altersguthabens vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil des Altersguthabens im Verhältnis zum gesamten Altersguthaben. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend der gekürzten Invalidenrente. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen. Für die Berechnung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf eine Kinderrente bleibt unverändert.
- 5 Wird die Ehe eines Altersrentners oder Invalidenrentners nach dem ordentlichen Rücktrittsalter geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente oder Invalidenrente entschieden, so wird die Altersrente oder Invalidenrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Die Reduktion erfolgt im Verhältnis des BVG- und überobligatorischen Teils der Rente. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Bei einem Invalidenrentner wird der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 weiterhin angerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten.
- 6 Die VIG überträgt die lebenslange Rente an den geschiedenen Ehegatten an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die VIG und der geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der VIG berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.
- 7 Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine ganze Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat der geschiedene Ehegatte das Referenzalter gemäss BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- 8 Tritt bei einer versicherten Person oder einem Invalidenrentner während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die Rente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen (für einen Invalidenrentner ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters) bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Rente sowie den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt. Zusätzlich wird die Rente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung

verminderten Altersguthabens bleibend angepasst.

- 9 Erhält eine versicherte Person, gestützt auf ein Gerichtsurteil, eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente ihres geschiedenen Ehegatten, wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 13 behandelt und gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben und den übrigen Altersguthaben zugeordnet. Die versicherte Person informiert die VIG über ihren Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.
- 10 Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 37 Freizügigkeitsleistung

- 1 Versicherte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 58. Altersjahr aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleiben Art. 10 und Art. 24 Abs. 3.
- 2 Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber die VIG unverzüglich zu informieren. Er teilt ihr mit, ob die Kündigung aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.
- 3 Der Betrag der Freizügigkeitsleistung der versicherten Person entspricht der Summe des bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder beim Ende der Weiterführung der Versicherung nach Art. 10 vorhandenen Altersguthabens, weiterer Guthaben gemäss Planbeschrieb und des Guthabens des VP-Kontos.
- 4 Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Betrag nach Art. 17 FZG, nämlich der Summe der Einkäufe (Freizügigkeitsleistungen bei Eintritt und persönliche Einkäufe) samt Zinsen zum BVG-Mindestzinssatz, zuzüglich aller Sparbeiträge der versicherten Person samt Zinsen zum BVG-Mindestzinssatz mit einem Zuschlag von 4 Prozent für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch von 100 Prozent).
- 5 Wird während der Dauer einer Unterdeckung das Altersguthaben mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, so ist für die Berechnung des Mindestbetrags nach Art. 17 FZG der Zinssatz, mit welchem das Altersguthaben verzinst wird, massgebend.
- 6 Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Vorbehalten bleibt die Weiterführung gemäss Art. 10. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die VIG die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins gem. Art. 20 Abs. 2 lit. c) geschuldet.
- 7 Die VIG teilt der versicherten Person den Betrag der Freizügigkeitsleistung mit und fordert sie auf, die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung erforderlichen Angaben zu unterbreiten.
- 8 Geht die versicherte Person ein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss den Angaben der versicherten Person an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Die Bestimmungen von Art. 8 FZG bezüglich Abrechnung und Information werden eingehalten. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 5.
- 9 Geht die versicherte Person kein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so kann sie zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen.
- 10 Unterbreitet die versicherte Person keine Angaben über die Verwendung der Freizügigkeitsleistung, so überweist die VIG die Freizügigkeitsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Auffangeinrichtung.
- 11 Die versicherte Person kann unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 7 die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen:
 - a) wenn sie den Wirtschaftsraum Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt. Im Umfang des bis zum Austritt aus der VIG erworbenen Altersguthabens nach Art. 15 BVG kann die Barauszahlung nicht verlangt werden, wenn die versicherte Person nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sowie nach isländischen und norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert ist;
 - b) wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c) wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 12 Die Barauszahlung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten erfolgen. Die Unterschrift des Ehegatten muss amtlich beglaubigt werden.

Art. 38 Vorbezug für Wohneigentum

- 1 Die versicherte Person kann unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 7 bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von der VIG einen Betrag zur Finanzierung für Wohneigentum für den Eigenbedarf geltend machen. Die versicherte Person muss die notwendigen Belege und Formulare für einen Vorbezug vorweisen.
- 2 Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb und zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
- 3 Bei verheirateten Versicherten oder Versicherten in einer eingetragenen Partnerschaft ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners vorzulegen. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden.
- 4 Bis zum vollendeten 50. Altersjahr kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung bezogen werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im vollendeten 50. Altersjahr Anspruch hatte.
- 5 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20 000. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen.
- 6 Ein Vorbezug kann nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 7 Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die VIG über eine sechsmonatige Frist für dessen Auszahlung. Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden; die VIG teilt der versicherten Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, die Dauer und das Ausmass der Massnahme mit.
- 8 Bei einem Vorbezug werden in erster Linie das VP-Konto und allfällige Guthaben gemäss Planbeschrieb verwendet, anschliessend wird das Altersguthaben gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird im Verhältnis des Vorbezugs zur vorhandenen Freizügigkeitsleistung gekürzt.
- 9 Die versicherte Person kann den zur Finanzierung ihres Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen, spätestens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (sofern sie nicht vorzeitige Altersleistungen der VIG bezieht), bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10 000, sofern der ausstehende Vorbezug nicht kleiner ist.
- 10 Der Vorbezug muss von der versicherten Person zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
- 11 Mit dem zurückbezahlten Betrag wird in erster Linie das Altersguthaben erhöht, anschliessend das VP-Konto. Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
- 12 Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- 13 Die VIG stellt der versicherten Person eine Bearbeitungsgebühr von CHF 300 in Rechnung.
- 14 Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 39 Verpfändung von Wohneigentum

- 1 Die versicherten Personen können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 6 bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
- 2 Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
- 3 Bei verheirateten Versicherten oder Versicherten in einer eingetragenen Partnerschaft ist die Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die VIG prüft, ob der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner den

Pfandvertrag mit dem finanzierenden Institut mitunterzeichnet hat.

- 4 Bis zum vollendeten 50. Altersjahr kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im vollendeten 50. Altersjahr Anspruch hatte.
- 5 Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die VIG.
- 6 Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordern die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
- 7 Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.
- 8 Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 40 VP-Konto

- 1 Eine aktive versicherte Person kann ein zusätzliches Sparkonto (VP-Konto) eröffnen, mit dem je nach Wahl der versicherten Person
 - a) die Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung und/oder
 - b) die Überbrückungsrentefinanziert wird.
- 2 Das VP-Konto wird durch Einkäufe der versicherten Person (persönliche Einlagen sowie allfällige Zuwendungen) geäufnet. Es wird zu einem von der Vorsorgekommission bestimmten Satz verzinst.
- 3 Die Einkäufe der versicherten Person können dem VP-Konto nur gutgeschrieben werden, wenn das Altersguthaben den in Art. 13 Abs. 3 definierten Höchstbetrag erreicht hat.
- 4 Die persönliche Einlage auf das VP-Konto darf die Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des VP-Kontos nicht übersteigen. Der maximal mögliche Betrag des VP-Kontos entspricht der Summe folgender zwei Beträge:
 - a) der Kosten für die Finanzierung der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Planbeschrieb und der Altersrente gemäss dem von der versicherten Person bestimmten vorzeitigen Pensionierungsalter zwischen 58 und dem ordentlichen Rücktrittsalter;
 - b) der Kosten für die Finanzierung der maximalen Überbrückungsrente.
- 5 Der maximal mögliche Betrag wird der versicherten Person auf Anfrage hin von der VIG mitgeteilt.
- 6 Für Versicherte, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben, wird der Höchstbetrag aufgrund eines sofortigen Rücktritts bestimmt.
- 7 Bei einer Auszahlung im Rahmen einer Scheidung oder der Wohneigentumsförderung werden in erster Linie das vorhandene VP-Konto und weitere Guthaben gemäss Planbeschrieb und anschliessend das Altersguthaben verwendet. Eine allfällige Rückerstattung erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.
- 8 Bei Versicherten, die das von ihnen bestimmte Alter ihrer vorzeitigen Pensionierung erreicht und sich maximal eingekauft haben, werden das Alters- und Sparguthaben sowie das VP-Konto nicht mehr verzinst, das Alters- und Sparguthaben nicht mehr mit Gutschriften geäufnet und keine Beiträge fällig.
- 9 Das VP-Konto wird bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt fällig. Vorbehalten bleibt die Weiterführung gemäss Art. 10.
- 10 Der Betrag des VP-Kontos wird wie folgt ausbezahlt:
 - a) bei Pensionierung an die versicherte Person, entweder in Form einer Erhöhung ihrer Alters- und/oder Überbrückungsrente (Wahl der versicherten Person) oder unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 6 in Kapitalform;
 - b) bei Invalidität an die versicherte Person, in Kapitalform, entsprechend dem Invaliditätsgrad;
 - c) bei Tod an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 34 Abs. 2, in Kapitalform;
 - d) bei Austritt: zugunsten der versicherten Person gemäss Art. 37.
- 11 Die Leistungen an die versicherte Person sind nach Ausfinanzierung der maximal möglichen Überbrückungsrente auf 105 Prozent des

reglementarischen Leistungsziels im ordentlichen Rücktrittsalter beschränkt. Ein allfälliger übersteigender Teil verfällt der VIG.

Art. 41 Kontrolle und Aufsicht

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt eine für die gesetzliche Kontrolltätigkeit zugelassene Revisionsstelle jeweils für die Dauer von einem Jahr. Diese hat alljährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage zu prüfen.
- 2 Der Stiftungsrat bestimmt jeweils für die Dauer von einem Jahr einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge, der die versicherungstechnische Situation zu überprüfen hat. Im Besonderen überprüft er:
 - a) ob die VIG Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.Er erstellt dazu periodisch einen versicherungstechnischen Bericht. Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt er jährlich einen versicherungstechnischen Bericht.
- 3 Das Geschäftsjahr der VIG ist das Kalenderjahr.

Art. 42 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der VIG betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Sie unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und Anspruchsberechtigten der Schweigepflicht.

Schlussbestimmungen

Art. 43 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Arbeitgeber, aktive Versicherte und Rentenbezüger sowie weitere anspruchsberechtigte Personen sind der VIG gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die für die Versicherung von Bedeutung sind.
- 2 Die versicherte Person resp. die Anspruchsberechtigten sind im Leistungsfall insbesondere verpflichtet, auf Verlangen wahrheitsgetreu Auskunft über allfällige anderweitige Einkünfte zu geben.
- 3 Die VIG stellt die Zahlung von Leistungen ein, wenn eine versicherte Person oder eine leistungsberechtigte Person ihrer Auskunfts- und Meldepflicht nicht nachkommt.

Art. 43a Bearbeitung von Personendaten

- 1 Die VIG ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.
- 2 An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuarien, die im Rahmen von Rechnungslegungsvorschriften des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 3 Darüber hinaus ist die VIG berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.
- 4 Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 44 Information der Versicherten

- 1 Die VIG übergibt jeder versicherten Person bei ihrem Beitritt, bei jeder Änderung ihrer Versicherungsbedingungen und bei Heirat, jedoch mindestens einmal pro Jahr, einen Vorsorgeausweis.
- 2 Der Vorsorgeausweis gibt der versicherten Person Auskunft über ihre individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über die versicherten Leistungen, den beitragspflichtigen Lohn, die Beiträge sowie die Freizügigkeitsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.
- 3 Ferner informiert die VIG jede versicherte Person mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung der VIG sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats und der Vorsorgekommissionen.
- 4 Auf Anfrage übergibt die VIG den Versicherten ein Exemplar der Jahresrechnung und des Jahresberichts und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

Art. 45 Sanierungsmassnahmen

- 1 Bei einer Unterdeckung eines Vorsorgewerks gemäss Art. 44 BVV 2 legt die Vorsorgekommission des betroffenen Vorsorgewerks in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.
- 2 Sofern die Massnahmen nach Abs. 1 nicht zum Ziel führen, kann das Vorsorgewerk unter Wahrung der Grundsätze der

Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität von den Versicherten, dem Arbeitgeber und den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von den Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

- 3 Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung und des Todesfallkapitals nicht berücksichtigt.
- 4 Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 2 als ungenügend erweisen, kann das Vorsorgewerk den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren, unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozentpunkte betragen.
- 5 Der Arbeitgeber kann im Falle einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die VIG treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt so lange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.
- 6 Besteht in der VIG eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 46 Übergangsbestimmungen

- 1 Personen, die am 31. Dezember 2018 von der VIG eine Rente beziehen, wird diese Rente nach den bisherigen Bestimmungen weiterhin ausgerichtet.
- 2 Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Art. 32 Abs. 1 gemäss Reglement, gültig ab 1. Januar 2014.
- 3 Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad im Rahmen einer Überprüfung gemäss Art. 27 Abs. 4 ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer solchen Überprüfung bestehen, sofern die Anwendung des Art. 27 Abs. 7 zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
- 4 Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Art. 27 Abs. 7 spätestens per 1. Januar 2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Invalidenrentner der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad infolge einer Überprüfung des Rentenanspruches gemäss Art. 27 Abs. 4 verändert.
- 5 Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG die Anwendung von Art. 27 Abs. 7 aufgeschoben.
- 6 Für Invalidenrentner, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2021 massgebenden Bestimmungen.
- 7 Die Höhe der am 31. Dezember 2023 bereits laufenden Renten und der mitversicherten Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderungen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements, insbesondere erfolgt eine allfällige Leistungskürzung infolge Überversicherung gemäss Art. 22 des vorliegenden Reglements.

Art. 47 Änderungen des Reglements

- 1 Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.
- 2 Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 48 **Rechtspflege**

Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 49 **Massgebender Reglementstext**

- 1 Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
- 2 Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 50 **Auslegung**

Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde und dieses Reglements sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

Art. 51 **Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Vorsorgereglement (Stand 1. Januar 2023).
- 2 Es wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.
- 3 Es wird auf der Website der VIG veröffentlicht und den Versicherten und Rentnern auf Verlangen auf Papier ausgehändigt.
- 4 Bei folgenden Artikeln sind seit dem letzten Stand (1. Januar 2023) Änderungen erfolgt, die per 1. Januar 2024 in Kraft treten: Art. 13 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2, Art. 24 Abs. 7, Art. 26 Absätze 1 und 2, Art. 43a, Art. 45 Abs. 4 sowie Art. 46 Abs. 7.

Schlieren, 11. Dezember 2023

VORSORGE in globo^M

Markus Glesti
Präsident

Michel Haldemann
Geschäftsführer

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Die eingetragene Partnerschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) ist in diesem Reglement der Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

Impressum

Herausgeber **VORSORGE in globo^M**

Erscheint in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Massgebend ist die deutsche Fassung.

VORSORGE in globo^M

Wiesenstrasse 15, 8952 Schlieren

Tel. 044 436 85 55

info@in-globo.ch, www.in-globo.ch